

# **I. Benutzungsordnung für den Pfarrsaal im Pfarrzentrum der Kath. Kirchenstiftung Stockstadt**

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die kath. Kirchenstiftung Stockstadt ist Eigentümerin des Pfarrsaales
- (2) Der Pfarrsaal dient vorrangig kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken. Der Pfarrsaal kann vermietet werden, wenn keine kirchlichen Veranstaltungen oder kirchliche Anlässe einer Vermietung entgegenstehen. Veranstaltungen, die gegen kirchenrechtliche Vorschriften verstoßen, dürfen im Pfarrsaal nicht durchgeführt werden.
- (3) An Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:
  - a) Großer Pfarrsaal
  - b) kleiner Pfarrsaal
  - c) Bücherei
  - d) Küchen- und Ausschankraum
  - e) Kühlhaus
  - f) die jeweils dazugehörigen Sanitäranlagen.
- (4) Jede Benutzung der Räumlichkeiten durch Dritte setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung voraus. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind ausschließlich an das Pfarrbüro Stockstadt zu richten.
- (5) Die kath. Kirchenstiftung Stockstadt behält sich das Recht vor, die Räumlichkeiten im Pfarrzentrum für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter jederzeit in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung der kath. Kirchenstiftung zur Schadloshaltung der von einer Inanspruchnahme betroffenen Nutzer wird hierdurch nicht begründet.

## **§ 2 Aufsicht**

Die Aufsicht im gesamten Objekt obliegt dem Hausmeister bzw. dessen Beauftragten. Den Anordnungen des Hausmeisters bezüglich der Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der sonstigen, für den Einzelfall getroffenen Anordnungen, ist Folge zu leisten.

## **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Während der Zeiten von Messfeiern dürfen keine Veranstaltungen stattfinden, welche die Andacht stören könnten.
- (2) An kirchlichen Hochfeiertagen, wie Weihnachten, Ostern etc., dürfen im gesamten Objekt keine Veranstaltungen stattfinden.
- (3) Die in der Überlassungsvereinbarung festgesetzten Benutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der kath. Kirchenstiftung Stockstadt.
- (4) Unabhängig der festgelegten Nutzungszeiten ist um 0.00 Uhr vom Veranstalter Sorge zu tragen, dass die Lärmentwicklung für die Nachbarschaft auf Zimmerlautstärke zu reduzieren ist.

## **§ 4 Gebühren**

Für die Berechnung der Gebühren bei der Benutzung der Räumlichkeiten ist die jeweils gültige Gebührenordnung der kath. Kirchenstiftung Stockstadt maßgebend. Die Saalmiete ist bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Bei einseitiger Kündigung durch den Nutzer (Mieter) erfolgt keine Rückerstattung der Miete. Es ist eine Kautionshöhe der Saalmiete bis nach Ende der Nutzung zu hinterlegen.

## **§ 5 Pflegliche Behandlung**

- (1) Kein Gerät oder Einrichtungsgegenstand darf ohne Genehmigung der kath. Kirchenstiftung Stockstadt bzw. des Hausmeisters aus dem Saal entnommen und anderweitig benutzt werden.
- (2) Zur Aufstellung und Aufbewahrung von Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf es der Zustimmung der kath. Kirchenstiftung.
- (3) Bei der Benutzung der gesamten Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen bezüglich der Reinlichkeit und der pfleglichen Behandlung der Einrichtung zu achten.
- (4) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur für die in der Überlassungsvereinbarung näher beschriebenen Räume zulässig.
- (5) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung muss unter Aufsicht des Hausmeisters oder dessen Beauftragten erfolgen. Alle benutzten Einrichtungsgegenstände sind gründlichst zu reinigen. Der Saal und die gesamten Nebenräume sind nach Beendigung der Veranstaltung grundsätzlich besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung (Tanzveranstaltungen u.ä.) ist entsprechend den Anordnungen des Hausmeisters eine Nassreinigung durchzuführen. Auch sind die Sanitäreinrichtungen gründlichst zu reinigen. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister oder dessen Beauftragten.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind grundsätzlich die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, das vorhandene Geschirr und die Bestecke zu benutzen. Gläser, Bestecke und Geschirr sind nur in begrenzter Zahl vorhanden. Evtl. Mehrbedarf obliegt dem Nutzer in eigener Verantwortung. Die Benutzung von Plastikgeschirr oder Plastikbestecken etc. ist nicht gestattet.
- (7) Die Fußböden der Räumlichkeiten dürfen nicht mit schädlichen Chemikalien behandelt werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass brennende Zigaretten, Zigarren oder Tabakreste nicht auf den Fußboden geworfen oder ausgetreten werden. Aschenbecher stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung.
- (8) Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung für größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im gesamten Objekt zu sorgen.
- (9) Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass jeweils am Schluss einer Veranstaltung:
  - a) die Außentüren zuverlässig abgeschlossen sind,
  - b) sämtliche Fenster geschlossen sind,
  - c) die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet ist.
- (10) Für die vom Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt die kath. Kirchenstiftung Stockstadt keinerlei Haftung.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die kath. Kirchenstiftung Stockstadt überlässt dem Vertragspartner die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte zur Benutzung in dem Zustand wie sie sich befinden, auf eigene Gefahr. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Vertragspartner stellt die kath. Kirchenstiftung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Vertragspartner verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die kath. Kirchenstiftung Stockstadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die kath. Kirchenstiftung Stockstadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.

- (3) Die Haftung der kath. Kirchenstiftung Stockstadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die der kath. Kirchenstiftung Stockstadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

### **§ 7 Bezugsverpflichtung**

Bei Abhaltung von Veranstaltungen hat der Benutzer den gesamten Bedarf an Bieren oder bierähnlichen Getränken, an alkoholfreien Getränken, nämlich Wassern, Limonaden, Colagetränken, Fruchtsäften sowie Apfelwein und Weine von der kath. Kirchenstiftung Stockstadt zu beziehen.

### **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Der Hausmeister oder sein Beauftragter ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Er übt somit für die kath. Kirchenstiftung das Hausrecht aus. Er ist insbesondere berechtigt, Benutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus dem Pfarrzentrum zu verweisen.
- (2) Die kath. Kirchenstiftung Stockstadt behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

## **II. Gebührenordnung für die Nutzung des Pfarrzentrums der kath. Kirchenstiftung Stockstadt**

### **1. Veranstaltungen ohne Getränkeverkauf (Nutzung ohne Küche und Kühlhaus)**

a) Großer Saal	120,00 €
b) kleiner Saal	80,00 €
c) Bücherei	40,00 €

### **2. Veranstaltungen mit Getränkeverkauf (Nutzung mit Küche und Kühlhaus)**

a) Großer Saal	100,00 €
b) kleiner Saal	60,00 €
c) Bücherei	30,00 €

Die Nutzung des Pfarrzentrum durch kirchliche Vereine oder Arbeitskreise, wie z.B. Ministranten, Pfadfinder, Seniorenklub, Kirchenchor etc. ist kostenfrei.

### **3. Allgemeines**

1. In den vorgenannten Gebühren sind enthalten:
  - a) die Inanspruchnahme der Nebenräume insbesondere der Sanitäranlagen
  - b) die Kosten für Strom, Heizung und Wasser
  - c) die Benutzung der Bühne (Auf- und Abbau erfolgt durch den Veranstalter)
  - d) die Benutzung der Stühle und Tische (Ein- und Ausräumung sowie Auf- und Abbau erfolgt durch den Veranstalter)
  
2. In den Gebühren sind nicht enthalten:
  - a) die Grob- und Nassreinigung nach der Veranstaltung (erfolgt durch den Veranstalter)
  - b) die Kosten für den Fernsprecher (Telefongebühren)
  - c) die GEMA-Gebühren

### **4. Sonstige Gebührenfestsetzungen**

Für die in dieser Gebührenordnung nicht enthaltenen Veranstaltungen setzt die kath. Kirchenstiftung Stockstadt im Einzelfall Gebühren fest.

### **5. Inkrafttreten:**

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Stockstadt, den 06.12.2002  
Werner Schwarzkopf  
Dekan